

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Einstufung von Parteien angesichts der UN-Kritik am Extremismusbegriff und der Kölner Verwaltungsgerichtsentscheidung vom Februar 2026

Die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen (UN) für Meinungsfreiheit kritisiert in ihrem im Juni 2026 veröffentlichten Bericht zu Deutschland die fehlende rechtliche Definition des vom Verfassungsschutz verwendeten Extremismusbegriffs und verweist auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 26. Februar 2026 (Aktenzeichen 13 L 1109/25) zur stigmatisierenden Wirkung einer Einstufung durch den Verfassungsschutz. Beispielsweise fußt die Einstufung des Landesverbands der AfD Thüringen als angebliche extremistische Bestrebung durch die weisungsgebundene Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung* auf demselben Extremismusbegriff.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2937** vom 22. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Oktober 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Amt für Verfassungsschutz Thüringen (AfV) erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Bindung an Recht und Gesetz gemäß Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes sowie der einschlägigen Regelungen des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes. Es handelt sich hierbei um eine Fachbehörde, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben tätig wird und deren Arbeit nicht von politischen Weisungen abhängig ist.

Die Aufsicht des Ministeriums über das AfV erfolgt ebenfalls auf Grundlage der geltenden verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung des Rechtsstaatsprinzips. Diese Aufsichtstätigkeit dient der Einhaltung der gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Behörde und liegt nicht im politischen Belieben des Ministeriums. Eine inhaltliche Steuerung nach politischen Erwägungen, wie in der Fragestellung suggeriert, findet nicht statt.

Die in der Kleinen Anfrage enthaltene Bezeichnung des AfV als „politisch weisungsgebundene Abteilung“ entspricht damit nicht der tatsächlichen Rechtslage. Die Aufsicht durch das Ministerium beschränkt sich auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und dient der Sicherstellung einer gesetzeskonformen Amtsführung.

Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Behörde gewahrt.

* Hinweis der Landtagsverwaltung:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes wurde bei dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium (das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung) das Amt für Verfassungsschutz errichtet.

1. Auf welche Rechtsnorm des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes stützt die Landesregierung die Verwendung des Begriffs Extremismus als Einstufungsgrundlage für angeblich extremistische Parteien?

Antwort:

Bei dem nicht legaldefinierten Begriff „Extremismus“ handelt es sich um Aktivitäten beziehungsweise Bestrebungen, die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. Hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „Extremismus“ durch das AfV wird darauf hingewiesen, dass die Aufgaben und Befugnisse des AfV gesetzlich klar geregelt sind und der ständigen parlamentarischen beziehungsweise gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Im Übrigen wird auf das Glossar zum Begriff „Extremismus/Radikalismus“ im Verfassungsschutzbericht 2022 Freistaat Thüringen verwiesen.

2. Ist der Landesregierung der Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für Meinungsfreiheit vom Juni 2026 bekannt und teilt sie dessen Feststellung, wonach der Begriff Extremismus keine rechtliche Definition besitzt (um Begründung wird gebeten)?

Antwort:

Der Landesregierung ist der Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für Meinungsfreiheit vom Juni 2026 bekannt. Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. Ist der Landesregierung der Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 26. Februar 2026 (Aktenzeichen 13 L 1109/25) bekannt und hält sie dessen Feststellungen zur stigmatisierenden Wirkung einer Einstufung durch den Verfassungsschutz für auf die Einstufung der AfD Thüringen übertragbar (um Begründung wird gebeten)?

Antwort:

Der angesprochene Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln (Aktenzeichen 13 L 1109/25) ist der Landesregierung bekannt. Mit Rücksicht auf das anhängige Hauptsacheverfahren erfolgt keine Bewertung einzelner Inhalte des Beschlusses.

4. Sieht die Landesregierung angesichts der Feststellungen aus Köln und der UN-Kritik Anlass zu einer rechtlichen Überprüfung der Einstufung von Parteien in Thüringen und wie wird die Antwort begründet?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

5. Beabsichtigt die Landesregierung die von der UN-Sonderberichterstatterin empfohlenen klaren auf internationalen Menschenrechtsstandards basierenden Leitlinien zur Definition des Begriffs Extremismus für die weisungsgebundene Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung* zu übernehmen und wie wird die Antwort begründet?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

6. Wie viele Organisationen und Personen wurden in den Jahren 2018 bis 2025 durch das Amt für Verfassungsschutz in Thüringen jeweils als Prüffall, Verdachtsfall oder gesicherte extremistische Bestrebung eingestuft (jährliche Gliederung nach Einstufung und Phänomenbereich)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 8/2331, Drucksache 8/4131, verwiesen.

7. Beabsichtigt die Landesregierung, gegenüber dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu den Feststellungen des Berichts zum Extremismusbegriff eine Stellungnahme abzugeben und wie wird die Antwort begründet?

Antwort:

Die originäre Zuständigkeit für auswärtige Angelegenheiten obliegt ausschließlich dem Bund.

Maier
Minister